

**Anordnung  
über die Verrechnung von Geldforderungen  
durch Rechnungseinzug.**

— RE-Anordnung —

Vom 24. März 1961

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird zur Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug folgendes angeordnet:

§ 1

**Teilnehmer**

(1) Zur Teilnahme am Rechnungseinzugsverfahren (RE-Verfahren) nach den Bestimmungen dieser Anordnung sind verpflichtet:

- a) volkseigene Betriebe und diesen gleichgestellte Betriebe,
- b) Konsumgenossenschaften und deren rechtlich selbständige Einrichtungen,
- c) Haushaltsorganisationen,
- d) andere als unter Buchst. b genannte sozialistische Genossenschaften,
- e) halbstaatliche Betriebe,
- f) sonstige Genossenschaften und gewerbliche Unternehmen der privaten Wirtschaft, soweit sie in Vertragsbeziehungen zu den unter Buchstaben a bis e Genannten stehen.

(2) Der Präsident der Deutschen Notenbank kann Änderungen des Kreises der Teilnehmer bestimmen.\*

(3) Verrechnungen im RE-Verfahren sind nicht zulässig, wenn beide Vertragspartner Teilnehmer am FE-Verfahren sind (vgl. Anordnung vom 24. März 1961 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Forderungseinzug — FE-Anordnung — [GBl. II S. 142]).

§ 2

**Forderungen**

(1) Im RE-Verfahren sind Geldforderungen auf Grund von Lieferungen und Leistungen im Mindestbetrage von DM 300,— zu verrechnen, wobei die Verrechnung von Forderungen von DM 300,— bis DM 500,— in das Ermessen des Verkäufers gestellt ist.

(2) Das RE-Verfahren findet keine Anwendung,

- a) wenn der Präsident der Deutschen Notenbank für bestimmte Forderungen die Verrechnung in einem anderen Verfahren genehmigt hat,\*
- b) wenn die Forderung im Akkreditiv-Verfahren zu verrechnen ist.

§ 3

**Einzugsbedingungen**

(1) Der Gläubiger (Verkäufer) hat seiner Bank unter Verwendung der von der Deutschen Notenbank vorgeschriebenen Vordrucke einen Rechnungseinzugsauf-

----- I

\* Entscheidungen des Präsidenten der Deutschen Notenbank werden in der „Deutschen Finanzwirtschaft“ bekanntgegeben.

trag (RE-Auftrag) über seine Forderung gegen den Schuldner (Käufer) zu erteilen. Die einzuziehenden Rechnungsbeträge werden mit Eintritt der Fälligkeit (§ 4 Abs. 5) vom Konto des Käufers abgebucht und dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben.

(2) Bei Forderungen gegen Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik hat der Verkäufer den RE-Auftrag zusammen mit den Exportdokumenten bei der für ihn zuständigen Außenhandelsbank einzureichen.

(3) Die Bank des Verkäufers kann bei der Einreichung von RE-Aufträgen die Beifügung von Rechnungsunterlagen oder sonstigen Dokumenten verlangen.

(4) Der Verkäufer hat seiner Bank den RE-Auftrag frühestens am Tage der Lieferung oder Leistung und nach Absendung der Rechnung an den Käufer zu erteilen.

(5) Ist es branchenüblich, Forderungen aus zeitlich verschiedenen Lieferungen und Leistungen periodisch abzurechnen, so dürfen sie in einem RE-Auftrag zusammengefaßt werden, wenn der Abrechnungszeitraum nicht mehr als 15 Tage beträgt. Ausgenommen hiervon sind Forderungen gegen Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

**Abbuchung**

(1) Die Bank des Käufers benachrichtigt den Käufer vom Eingang des RE-Auftrages und bucht den Rechnungsbetrag von seinem Konto ab, sobald sein Einverständnis (Akzept) vorliegt.

(2) Die Bank sieht das Akzept als erteilt an, wenn 4 Werktage seit Absendung der Benachrichtigung (Akzeptfrist) verstrichen sind, ohne daß ein ordnungsgemäßer Einspruch des Käufers (vgl. § 5) vorliegt.

(3) Hat der Käufer gegenüber dem Verkäufer sein schriftliches Einverständnis mit der sofortigen Abbuchung des Rechnungsbetrages (Sofortakzept) erklärt, so nimmt die Bank die Abbuchung ohne Akzeptfrist vor. Das Sofortakzept ist dem RE-Auftrag beizufügen.

(4) Die Deutsche Notenbank kann die Akzeptfrist (Abs. 2) für bestimmte Wirtschaftszweige ändern.

(5) Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages tritt mit dem Ablauf der Akzeptfrist, im Falle des Sofortakzeptes (Abs. 3) mit dem Eingang des RE-Auftrages bei der Bank des Käufers ein. Der fällige Rechnungsbetrag wird im Rahmen bestehender Verfügungsmöglichkeit abgebucht. Mehrere akzeptierte Rechnungsbeträge werden in der Zeitfolge des Fälligkeitseintritts abgebucht

(6) Kann ein akzeptierter Rechnungsbetrag nicht oder nicht in voller Höhe abgebucht werden, so bleibt der RE-Auftrag bei der Bank des Käufers. Die Bank hat bis zur restlosen Begleichung des akzeptierten Betrages an den Verkäufer die Beträge zu überweisen, deren Abbuchung das Konto des Käufers jeweils zuläßt. Teilüberweisungen unter DM 300,— werden nicht vorgenommen.